



Bundeskriminalamt

# Monitoring von Explosivstoffgrundstoffen - Nationale Umsetzung der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen gem. Art. 9 VO (EU) Nr. 98/2013

KHK Zellmer

Referat SO23-4

Berlin, den 19.05.2017



# Meldepflichten gem. Art. 9 VO (EU) Nr. 98/2013

Artikel 9 der EU-Verordnung Nr. 98/2013 bestimmt mit direkter Wirkung in den Mitgliedstaaten der EU, dass bezüglich der in den beiden Anhängen der VO genannten Chemikalien

- Verdächtige Transaktionen
- Diebstähle
- Abhandenkommen

den zuständigen Behörden zu melden sind.

In Deutschland sind dies die **Landeskriminalämter**, die ggf. auch über die örtliche Polizeibehörden zu erreichen sind.

Diese Vorschrift gilt für die Abgabe an die Allgemeinheit und auch für die Abgabe an den gewerblichen Bereich!

**Bei Verdacht informieren Sie bitte Ihr  
zuständiges Landeskriminalamt!**

 Baden-Württemberg,  
0711/5401-3333  
stuttgart.lka@polizei.bwl.de

 Niedersachsen,  
0511/26262-0  
liz@lka.polizei.niedersachsen.de

 Bayern,  
089/1212-0  
blka@polizei.bayern.de

 Nordrhein-Westfalen,  
0211/939-0  
poststelle.lka@polizei.nrw.de

 Berlin,  
030/4664-950130  
lka5fuedsteuerung@  
polizei.berlin.de

 Rheinland-Pfalz,  
06131/65-2350  
lka.21.ddd@polizei.rlp.de

 Brandenburg,  
03334/388-0  
monitoring.fdlka@  
polizei.brandenburg.de

 Saarland,  
0681/962-2133  
lpp212@polizei.slpol.de

 Bremen,  
0421/362-3888  
landeskriminalamt@polizei.  
bremen.de

 Sachsen,  
0351/855-0  
lka@polizei.sachsen.de

 Hamburg,  
040/4286-72610  
lkahh26.kkvd@polizei.  
hamburg.de

 Sachsen-Anhalt,  
0391/250-0  
lka@polizei.sachsen-anhalt.de

 Hessen,  
0611/83-1186  
ful.hlka@polizei.hessen.de

 Schleswig-Holstein,  
0431/160-0  
lob.glfz@polizei.landsh.de

 Mecklenburg –  
Vorpommern  
03866/64-9003  
lka@polmv.de

 Thüringen,  
0361/341-1224  
auswertung.lka@polizei.thueringen.de

**oder jede andere Polizeidienststelle.**

**Im Notfall wählen Sie bitte sofort die 110 !**



## Vorsicht

beim Verkauf von Chemikalien, die für die illegale  
Herstellung von Sprengstoff verwendet werden können!

Verdächtige Transaktionen, erhebliches Abhandenkommen  
und Diebstähle von Stoffen und Gemischen, die die  
nachstehenden Chemikalien\* enthalten, sind der Polizei  
nach der Verordnung (EU) Nr. 98/2013\*\* zu melden.

Chemikalie:	Wird verwendet als:
<b>Wasserstoffperoxid</b>	Desinfektionsmittel, Bleichmittel
<b>Nitromethan</b>	Treibstoff für Modellmotoren
<b>Salpetersäure</b>	Ätzmittel, Metallbehandlung
<b>Natriumchlorat Kaliumchlorat Natriumperchlorat Kaliumperchlorat</b>	Bleichmittel, Sauerstofferzeuger
<b>Ammoniumnitrat***</b>	Düngemittel, Kühlkompressen
<b>Aceton</b>	Lackentferner, Lösungsmittel
<b>Hexamin</b>	Brennstofftabletten
<b>Schwefelsäure</b>	Abflussreiniger, Batteriesäure
<b>Kaliumnitrat, Natriumnitrat, Calciumnitrat</b>	Düngemittel, Nitratpökelsalz
<b>Calcium-Ammoniumnitrat (Doppelsalz)</b>	Düngemittel
<b>Magnesiumnitrat-hexahydrat</b>	Düngemittel
<b>Aluminiumpulver**** Magnesiumpulver****</b>	Farbpulver, Farbpaste

Bitte melden Sie freiwillig auch zu Fällen mit **Kaliumpermanganat**.

\*Bei Konzentrationen über 1% und weniger als fünf Bestandteilen in einer Stoffmischung.

\*\*Zu Einzelheiten verweisen wir auf die Verordnung selbst: <http://eur-lex.europa.eu>

\*\*\*Bei einer Stickstoffkonzentration (N) von 16 Gew.-% oder mehr im Verhältnis zum Ammoniumnitrat

\*\*\*\*Partikelgröße unter 200µm und mindestens 70% Anteil bei Gemischen



## Verdachtskriterien

1. **Auftreten des Kunden:**
  - Nervöser Eindruck, unsicheres Auftreten
  - Gibt ausweichende Antworten auf Nachfragen
2. **Identität des Kunden:**
  - Kunde zögert ggf. sich auszuweisen und Personalien mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben oder eine schriftliche Bestellung aufzugeben (Bitte beachten: Es besteht keine Verpflichtung des Kunden, sich auszuweisen)
  - Erreichbarkeit des Kunden nur über Mobiltelefon
  - die Bestellung geht von einer unbekanntem Firma aus
3. **Geschäftspraktiken:**
  - Als Lieferanschrift oder Absender der Bestellung ist eine Privatadresse oder ein Postfach angegeben
  - Bestellungen ergehen in unregelmäßigen, nicht nachvollziehbaren Abständen und / oder für nicht plausible Mengen
  - Anonymisierter Zahlungsverkehr: Zahlung erfolgt in bar, durch Postanweisung, durch Bankscheck, Vorauskasse
  - Bestellungen von Universitäten oder bekannten Firmen zu den üblichen Konditionen sollen an eine Privatperson geliefert werden
  - Es wird ein überhöhter Preis für ein bestimmtes Erzeugnis oder für eine schnelle Lieferung geboten
  - Ohne erkennbaren Grund veränderte Bestellpraxis
4. **Liefermethoden:**
  - Verdächtige Übergabemodalitäten (z.B. Übergabe an Parkplatz oder Bahnhof)
  - Liefer- und Beförderungskosten übersteigen Warenwert
5. **Verwendung der Erzeugnisse:**
  - Kunde verweigert konkrete Angaben zur Verwendung
  - Erscheint mit der beabsichtigten Verwendung des Produktes nicht vertraut
  - Angegebener Verwendungszweck ist nicht plausibel
  - Bestellungen oder Käufe von Firmen ohne offensichtlichen Bedarf an den betreffenden Erzeugnissen

## Handlungsempfehlungen

- **Setzen Sie sich keiner Gefahr aus!**
- **Verweigern Sie im Zweifelsfall den Verkauf.\***
- **Beachten Sie die gesetzlichen Abgabevorschriften (Plausibilitätsprüfung / Personalien / Erreichbarkeiten).**
- **Zulässige Überwachungskameras in Betrieb halten.**
- **Informieren Sie unverzüglich die Polizei!**

### Was ist zu melden?

- Genaue Angaben zum Ankaufversuch (Ort, Zeit, Chemikalie, Menge, Angaben des Kunden)
- Personalien und Beschreibung des Kunden:
  - Größe, Körperbau, Frisur und Haarfarbe, Gesichtsbehaarung, scheinbares Alter
  - Tätowierungen, Piercings, Narben, Brille und / oder andere Unterscheidungsmerkmale
- Angaben zum Kundenfahrzeug (Kennzeichen / Typ / Farbe)

Bewahren Sie alle Quittungen, personenbezogene Angaben und Aufzeichnungen von Videoüberwachungssystemen sorgfältig auf. Dokumente, die der Kunde angefasst hat, sind aufgrund der Fingerabdrücke und DNA-Spuren aufzubewahren. Die Meldung hat ohne unangemessene Verzögerungen zu erfolgen, auch wenn die Transaktion abgelehnt wurde.

\* Gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 stets zulässig!